



bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich



Das Halten und Parken von Lastkraftwagen an den Bordsteinkanten, an den Bordsteinkanten und an den Bordsteinkanten ist verboten. Das Halten und Parken von Lastkraftwagen an den Bordsteinkanten ist verboten. Das Halten und Parken von Lastkraftwagen an den Bordsteinkanten ist verboten.

Besonders bei der Zufahrt zu Tankanlagen und Auffahrt zu den Tankstellen ist das Abstellen von Lastkraftwagen erlaubt.

Auffahrt zu den Tankstellen ist verboten.



# PL In Vorbereitung

Verboten ist es, wenn ein entsprechendes Zusatzschild für bestimmte Fahrzeuge wie Busse oder Pkw vorhanden ist.



Impressum:  
Polizeipräsidium Münster • Direktion Verkehr  
48153 Münster • Hammer Straße 234  
Verkehrsunfallprävention/Opferschutz  
Telefon: 0251 2751450



# „Geisterparker“

Potentielles  
Unfallrisiko

**Parkende Lastwagen im Bereich von Ein- und Ausfahrten an Rastanlagen, stellen ein extremes Unfallrisiko dar.**



**Häufig sind sie schlecht oder gar nicht beleuchtet und werden zu spät erkannt.**

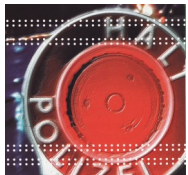


**§§**

Das verbotene Halten und Parken auf der Autobahn kann mit einem Bußgeld in Höhe von 30 Euro bis 105 Euro geahndet werden.

Die sofortige Weiterfahrt kann angeordnet werden, auch wenn dies dann Auswirkungen auf die Einhaltung der täglichen Lenk- und Ruhezeiten hat.

Kommt es zu einem Verkehrsunfall mit Personenschaden, zieht dies eine Geld- oder Freiheitsstrafe nach sich.

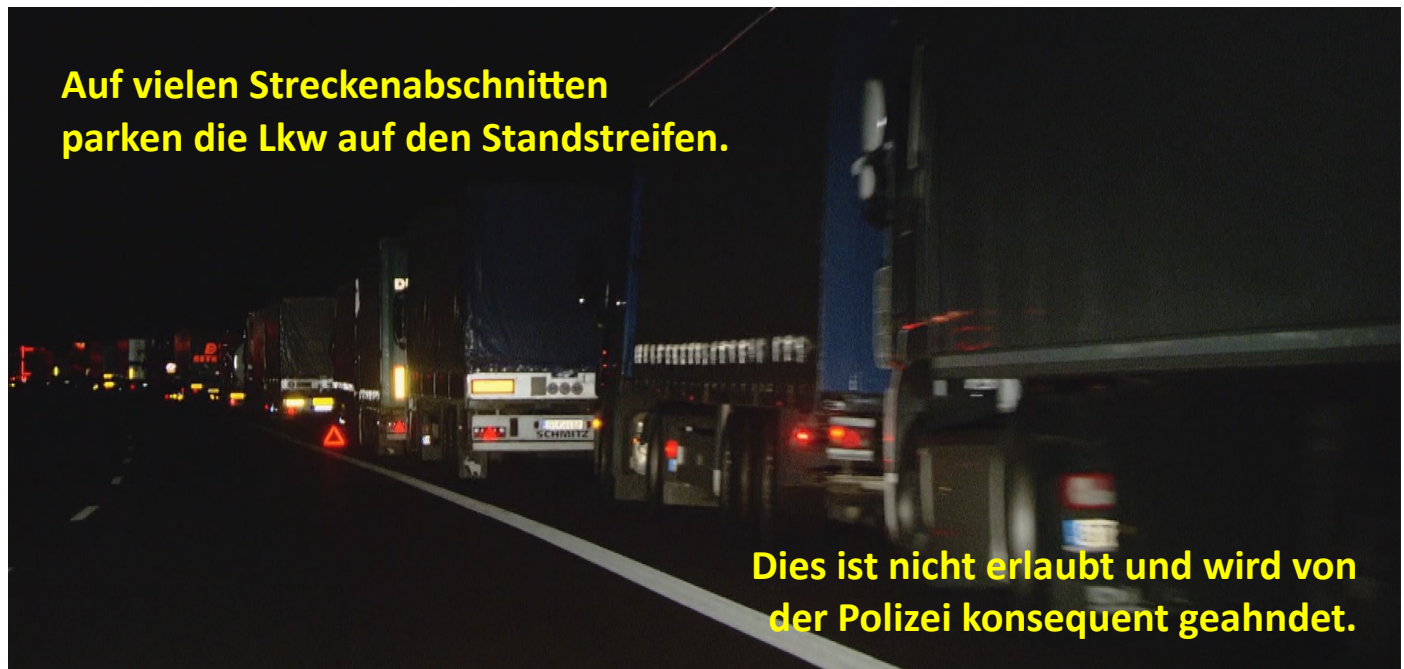


**§§**

Das verbotene Halten und Parken auf einem Rastplatz links von einer Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295), sowie außerhalb der vorgegebenen Parkflächen, kann mit einem Bußgeld in Höhe von 10 Euro bis 35 Euro geahndet werden.

Im Falle einer Behinderung, insbesondere wenn ein Durchkommen für Rettungsfahrzeuge nicht mehr gewährleistet ist, kann die sofortige Weiterfahrt angeordnet werden.

**Auf vielen Streckenabschnitten parken die Lkw auf den Standstreifen.**



**Dies ist nicht erlaubt und wird von der Polizei konsequent geahndet.**